

ANGEBOTSGRUNDLAGEN

GEFAHRGUT: Beachten Sie die gesetzlichen Bestimmungen bei Transporten von Gefahrgut. Übergeben Sie bei der Abnahme des Transportgutes alle erforderlichen Dokumente wie z.B. Beförderungspapier, Unfallmerkblatt, Streckenbewilligung, etc. Um die jeweils gültigen Bestimmungen einhalten zu können, verweisen wir auf Ihre umfassenden Pflichten im Zusammenhang mit ADR und GGBG.

QUALITÄT: Die SCHENKER & CO AG lebt ein integriertes Managementsystem, das auf Grundlage der Normen EN ISO 9001, EN ISO 14001 sowie EN ISO 50001 implementiert und dokumentiert wurde.

GÜTER, BEGLEITPAPIERE: Sie tragen die Verantwortung dafür, dass den zur Beförderung übergebenen Gütern sämtliche erforderlichen Bewilligungen (zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr nach gesetzlichen, auch EU-rechtlichen Beschränkungen, z.B. nach dem AWG, ArtHG, udgl.) beigegeben werden. Von allfälligen, durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung uns treffenden nachteiligen Folgen halten Sie uns schad- und klaglos und übernehmen auch damit in Zusammenhang stehende angemessene interne Bearbeitungskosten.

TRANSPORTVERSICHERUNG: Die Haftung des Frachtführers/Spediteurs ist beschränkt. Wir empfehlen Ihnen die Eindeckung einer Transportversicherung. Gerne vermitteln wir Ihnen diese zu marktkonformen Prämien. Eine Transportversicherung reduziert Ihr Unternehmerrisiko auch in Hinblick auf die unterschiedlichen Haftungsbeschränkungen. Bitte beachten Sie die eingeschränkten Höchsthaftungsgrenzen nach AÖSp (im Falle einer Verbotskundenerklärung) respektive der unterschiedlichen Verkehrsträger (LKW=CMR, Bahnverkehr=CIM, etc.) Wir können Ihnen als Großkunde einer namhaften Versicherung ein günstiges Angebot unterbreiten, unsere Mitarbeiter beraten Sie gerne.

SVS/RVS/LVS: Der SVS/RVS/LVS wird vom Warenwert laut derzeit gültiger Prämientabelle ([Link SVS Tabelle](#)) berechnet. Sollte kein Warenwert bei der Angebotsanfrage angegeben worden sein, decken wir gemäß § 42 iVm § 35 AÖSp einen Durchschnittswarenwert von EUR 12,51/kg ein. Bitte beachten Sie aber, dass es dadurch zu einer Unterversicherung kommen kann. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich beim SVS/RVS/LVS um eine österreichische Versicherungsdeckung handelt, die an der österreichischen Grenze erlischt (Export) bzw. an der österreichischen Grenze beginnt (Import). Im Ausland oder in der Gewahrsame eines Transportunternehmers entstehende Schäden sind durch diese Versicherung nicht gedeckt.

SICHERHEIT: Die SCHENKER & CO AG ist, basierend auf den Grundlagen der EU VO 648/2005 bzw. 1450/2006, ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO-F), welcher die Sicherung der Lieferkette zum Ziel hat. Es werden daher auch alle Kunden, Partner, Lieferanten und Subunternehmer der SCHENKER & CO AG angehalten, die von ihnen erbrachten Leistungen entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu unterziehen, welche den Leistungsstandards und den Vorschriften der sicheren Lieferkette gerecht werden.

LADEMittel: Ein automatischer Lademitteltausch ist nicht Grundlage der Kalkulation und separat schriftlich zu vereinbaren. Ein Tausch ist generell nur gegen Entgelt und nur in den Poolländern Österreich, Deutschland, Belgien und den Niederlanden möglich. Sofern keine separate Vereinbarung getroffen wurde, unterliegt der Lademitteltausch unseren „AGB Lademitteltausch“.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND -VERZUG: Wenn nicht anders angegeben, sind unsere Rechnungen sofort fällig. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir spedititionsübliche Verzugszinsen in Höhe von 18% p.a.

GENERELLES: Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt das Angebot der SCHENKER & CO AG ausschließlich für den Transport von ungefährlichem Kaufmannsgut. Darüber hinaus gehende Sonderanforderungen für sensible Güter wie z.B. Gefahrgut, Lebensmittel, temperaturgeführte Waren, Waffen/Munition etc. sind jedenfalls vor Angebotserstellung vom Auftraggeber bekanntzugeben. Wir sind berechtigt, Transportmittel unserer Wahl einzusetzen. Für die Be- und Entladung des Transportmittels und die Sicherung der Ladung sind Sie verantwortlich. Unser Offert ist freibleibend bis zum Fixabschluss, basierend auf heute gültigen Kursen, Tarifen und Löhnen.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der "Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen" (AÖSp) in der nach der jeweiligen Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ geltenden Fassung. Zahlungen werden zuerst auf Fracht und Spesen, zuletzt auf Zoll-Eingangsabgaben angerechnet. Für Möbeltransporte und Möbelloagerungen gelten die Beförderungs- und Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport. Sofern keine separate Vereinbarung getroffen wurde, unterliegt der Lademitteltausch unseren „AGB Lademitteltausch“. Alle vorgenannten Bedingungen (geltende Fassung) liegen in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht auf bzw. sind auf unserer Homepage unter <http://www.dbschenker.com/at> einsehbar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für von uns durchgeführte Paketsendungen. Auf Paketsendungen finden gesonderte Bestimmungen Anwendung.

3. Unser Angebot ist freibleibend bis zum Fixabschluss. Ihm liegen die uns bis heute bekannt gewordenen Frachten, Tarife, Arbeitslöhne, die Verkehrsordnungen der beteiligten Eisenbahnen, Straßenverkehrsunternehmen, Schifffahrts- und Luftfahrtgesellschaften, Lagerhalter usw. zugrunde. See- und Flussfrachten und übliche Zuschläge sind freibleibend bis zur Festbuchung bei der Reederei. Tarifänderungen der beteiligten Transportunternehmen und sonstige Änderungen unserer Offertgrundlagen sowie Änderungen von Umrechnungslagen sowie Umrechnungskursen, die bei Erteilung unserer Angebote zwar bereits bestanden, aber nicht zu unserer Kenntnis gelangt sind, geben wir an Sie weiter.

3a. Stichtag für die Gültigkeit des Dieselzuschlags ist das Buchungsdatum.

4. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Ausfuhr, Einfuhr, Wiederausfuhr sowie der Transfer von Waren und/oder Dienstleistungen im Inland Beschränkungen aufgrund von Handelsgesetzen und -vorschriften unterliegen können, zu denen (unter anderem) die Handelsgesetze und -vorschriften der EU und der USA (nachstehend als "Handelsvorschriften" bezeichnet) gehören. Jede Vertragspartei garantiert und sichert zu, dass sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag alle geltenden Handelsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung einhält. Jede Vertragspartei bestätigt, dass weder sie selbst noch die mit ihr verbundenen Unternehmen, Anteilseigner oder Direktoren in der Vergangenheit oder gegenwärtig auf einer der anwendbaren Sanktions- oder Verbotslisten ("Restricted Party") aufgeführt sind, zu denen unter anderem die Listen der EU und der USA gehören können. Jede Vertragspartei garantiert und sichert zu, dass sie derzeit nicht zu 50 % oder mehr, einzeln oder insgesamt, im Besitz einer oder mehrerer Restricted Parties ist oder im Namen einer oder mehrerer Restricted Parties handelt. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich festzustellen, ob seine Waren/Transaktionen Handelsvorschriften unterliegen. Der Auftraggeber sichert zu, die SCHENKER & CO AG nicht mit der Erbringung von verbotenen Dienstleistungen zu beauftragen, sofern die mit diesen Dienstleistungen in Verbindung stehenden Grundgeschäfte Handelsvorschriften unterliegen und/oder sofern diese einen Bezug zu Ländern oder Personen aufweisen, für welche Handelsvorschriften gelten. Falls erforderlich, wird der Auftraggeber alle Lizenzen, Ermächtigungen, Genehmigungen und/oder Ausnahmen, die für die Einhaltung der Handelsvorschriften erforderlich sind, einholen und der SCHENKER & CO AG die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Die SCHENKER & CO AG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die Erbringung von Dienstleistungen ohne jegliche Haftung auszusetzen, wenn diese Dienstleistungen gegen die Handelsvorschriften verstoßen. Der Auftraggeber bestätigt, dass für die SCHENKER & CO AG keinerlei Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern zu Zwecken der internen Repression oder militärischen Gütern besteht.

4a. Wir sind nicht verantwortlich für Folgen des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union („Brexit“) und haften folglich nicht für Schäden aufgrund von Verspätungen, die auf den Brexit zurückzuführen sind. Dies beinhaltet insbesondere Verspätungen bei der Zollabwicklung und/oder der Grenzabfertigung. Alle zusätzlichen Kosten, die auf den Brexit zurückzuführen sind (z.B. Lagerkosten, Demurrage, Detention, Zollgebühren, Hafenkosten, Personalkosten), werden wir Ihnen verrechnen. Wir werden Sie informieren, sobald wir genaue Informationen

zu diesen Kosten haben. Wir sind berechtigt, einen Vertrag per Mitteilung an Sie zu kündigen, wenn der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union zu einer grundlegenden Änderung der Vertragsgrundlage führt. Grundlegende Änderungen sind insbesondere (i) die Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Leistung, oder wenn (ii) die Fortführung des Vertrages eine substantielle und signifikante finanzielle Belastung bedeuten würde.

5. Unser Angebot versteht sich ausschließlich der üblichen Nebenspesen sowie etwaiger von uns nicht verschuldeter Sonderkosten. Insbesondere sind nicht inbegriffen: Transportversicherung und Versicherung für Lagergüter, wie z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Sturmschaden-, Leitungswasserschadenversicherung, SVS- und RVS-Gebühren; Wiege-, Umlade-, Kran- und sonstige Nebengebühren, Kosten für Befestigung der Ladung auf dem Fahrzeug und Verladematerial; Verpackungs- und Reparaturkosten; Beistellung von Pack- und Wagendecken, Palettentauschkosten, alle mit Verladung und Ladungssicherung im Zusammenhang stehenden Kosten; Begleitkosten; bei Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen auf eigenen Rädern anfallende Schmierkosten; Beigabe von Wärme- und Kälteschutzmitteln; Hoch- und Niedrigwasserzuschläge, Eis- und Schneezuschläge, Lagergelder; Lkw- und Waggonstandgelder; Kahn- bzw. Schiffüberliegegelder; Anschlussgleisgebühren sowie Privat-Anschlussgleisgebühren und Kosten für Überführung der Waren bzw. Sendungen zu oder von der zuständigen Bahnstation; Bemustern; Markieren; Bezetteln; Auslagen für Formulare; Stempel, Porti, Telegramme, Ferngespräche, Fernschreiben; Vorlageprovisionen; Zollabfertigungen; Grenzspesen; Zölle und sonstige staatliche, amtliche und kommunale Abgaben; Besorgung von Attesten sowie Ein-, Aus- oder Durchfuhrbewilligungen; Konsulatsgebühren und Kosten für die Besorgung der konsularischen bzw. Handelskammer-Beglaubigungen- falls diese Kosten von uns nicht als eingeschlossen aufgeführt sind.

5a. Ungeachtet einer jährlichen Anpassung der in einem Vertrag genannten Preissätze behalten wir uns das Recht vor, den Auftraggeber im Falle des Eintretens eines oder mehrerer der folgenden Umstände aufzufordern, eine außerordentliche Änderung der Preissätze und/oder der Vergütungsregeln vorzunehmen:

- 1) Änderung eines der im Vertrag definierten Parameter um mindestens 5%.
- 2) Falls ein von uns unabhängiges Ereignis eintritt, das zu einer erheblichen Erhöhung der Kosten der Leistungserbringung führt, welches zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung oder zum Zeitpunkt der letzten Änderung nicht genau vorhersehbar war oder dessen Ausmaß nicht genau bestimmt werden konnte.

Im Falle des Eintritts der im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen haben wir den Auftraggeber 7 (sieben) Tage im Voraus schriftlich über die Änderung der Preissätze und/oder der Vergütungsregeln - anwendbar nach 3 (drei) Tagen ab der Bestätigung – zu informieren. Wenn der Auftraggeber mit der Änderung der Preissätze und/oder der Vergütungsregeln nicht einverstanden ist oder wenn die Parteien innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung keine Vertragsänderung unterzeichnen, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen zu kündigen. Während der Kündigungsfrist gelten die bestehenden, unveränderten Preissätze oder Vergütungsregeln.

6. Durch die Verpackungsverordnung (VVO) des Bundesministeriums für Umwelt anfallende Transporte (Retournahmen) von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen oder sonstige Rücktransporte annahmeverweigerter Ware können nur nach gesondert erteiltem Transportauftrag mit separater Verrechnung durchgeführt werden.

7. Die Übernahme zum Transport setzt voraus, dass auf den von uns gerechneten Verkehrswegen die Beförderung in der von uns gedachten Weise möglich ist, dass keine Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote oder sonstige behördliche Vorschriften, insbesondere Devisen- oder ähnliche Bestimmungen dem Versand entgegenstehen und der erforderliche Laderaum (Eisenbahnwaggon, Lkw, Kähne, Schuten, Schiffsraum, Flugzeugladeraum) normal gestellt werden kann.

8. Dieses Offert ist ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt, an den es gestellt ist. Es ist streng vertraulich zu behandeln und darf Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Kenntnis gebracht werden.

8a. Beide Parteien halten die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein. Wir verpflichten unsere Mitarbeiter zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und schulen unsere Mitarbeiter dahingehend. Sollte das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistung zwingend anwendbare Grundsätze enthalten (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch *Privacy by design* oder *Privacy by default*), werden die Parteien besonderen Wert auf die praktische Umsetzung legen. Personenbezogene Daten sind in jedem Falle vertraulich und einzig zweckbezogen zu behandeln.

9. Eine Transport- oder Lagergüterversicherung, wie z.B. gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Sturm-, Leitungswasserschaden, decken wir nur auf besonderen schriftlichen Auftrag ein. Bei Einschaltung fremder Transportunternehmen und bei Lagerung in fremden Lagern haften wir nur für Sorgfalt bei der Auswahl der Frachtführer und Lagerhalter. Telefonische und mündliche Anweisungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

10. An unser Angebot sind wir nur gebunden, wenn bei Zuweisungen darauf Bezug genommen wird.

10a. Ungeachtet einer festen Vertragslaufzeit haben wir das Recht, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zu kündigen.

10b. Wir sind berechtigt, an den Kunden heranzutreten, um eine Änderung der vertraglichen Verpflichtungen zu verhandeln, um mögliche Schwierigkeiten zu bewältigen, z. B. Nichtverfügbarkeit von Frachtkapazitäten, längere Transportwege/-zeiten, Überlastung von Häfen und/oder Grenzen, erhebliche Verringerung des Volumens usw. Mögliche Änderungen sind u.a. vorläufige Rechte und Pflichten oder die Aussetzung von KPIs.

11. Auskünfte und Zusagen über Transportdauer sowie Auskünfte über Zölle und sonstige Abgaben des In- und Auslandes sind stets unverbindlich.

12. Höhere Gewalt: Als Höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die außerhalb des Einflussvermögens der SCHENKER & CO AG liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der SCHENKER & CO AG nicht verhindert werden können. Dazu zählen beispielsweise Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Blockaden, Embargo, Behördenanordnungen, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Sturm, Unwetter, Erdbeben, Blitzschlag, Epidemien, Pandemien, schwere Transportunfälle und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse, auch in Betrieben, von deren Leistungen die Leistungserbringung durch die SCHENKER & CO AG abhängt. Höhere Gewalt befreit die SCHENKER & CO AG für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von ihren Leistungsverpflichtungen. Ein Fall Höherer Gewalt befreit den Auftraggeber jedoch niemals von seiner Verpflichtung, die von der SCHENKER & CO AG erbrachten Leistungen zu bezahlen.

13. Garantierte Leistung: Für im Rahmen des Produkts *DB SCHENKERsystem premium* vereinbarten Laufzeiten gilt: Wird die Sendung nicht innerhalb der vereinbarten *Lead Time* abgeliefert, gewährt die SCHENKER & CO AG das vom Kunden für die konkrete Sendung an die SCHENKER & CO AG bezahlte Nettoentgelt ohne Zuschläge zurück. Dies gilt nicht, wenn die Gründe für die verspätete Ablieferung nicht von der SCHENKER & CO AG zu vertreten sind sowie im Falle höherer Gewalt. Keinesfalls geht die Vergütung über die zwingenden Haftungsgrenzen der CMR hinaus.

14. Wir behalten uns vor, Versandvorschriften zu erlassen.

15. Erfüllungsort für beide Teile sowie Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Offert und allen darauf basierenden Aufträgen und Folgeaufträgen ist stets der Sitz des Offertstellers.

